

VI. Nachtrag zum Energiegesetz

Anträge der vorberatenden Kommission vom 12. Dezember 2019

- Art. 1a Abs. 1:* Erneuerbare Energie wie Wasserkraft, Sonnenenergie, Geothermie, Umgebungswärme, Windenergie, Energie aus Biomasse, insbesondere aus Holz, und aus Abfällen aus Biomasse wird besonders gefördert.
- Abs. 2:* Abs. 2 wird aufgehoben.
- Art. 1b:* Streichen.
- Art. 1c Ingress:* Für im Eigentum ~~von Kanton~~ des Kantons ~~oder Gemeinden~~ stehende Bauten und Anlagen:
- Bst. a:* legt die Regierung ~~erhöht~~ für Neubauten Anforderungen an die Energienutzung fest;
- Bst. b:* wird die Wärmeversorgung bis zum Jahr 2050 ~~ohne fossile Brennstoffe~~ durch CO₂-arme Energieträger sichergestellt, die Regierung legt für die Jahre 2030 und 2040 Zwischenziele fest;
- Art. 2b (neu im Nachtrag) Abs. 1:* Die politische Gemeinde ~~mit wenigstens 7000 Einwohnerinnen und Einwohnern~~ erstellt ein angemessenes Energiekonzept. Sie kann diese Aufgabe regional erfüllen, in Zusammenarbeit mit den Energieversorgern.
- Abs. 2 Bst. a:* den gegenwärtigen und künftigen ~~Wärmebedarf~~ Energiebedarf;
- Bst. b:* die vorhandenen und erschliessbaren ~~Wärmequellen~~ Energiequellen;
- Bst. c:* die angestrebte ~~Wärmeversorgung~~ Energieversorgung;
- Art. 5c (neu) Abs. 1:* Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer, die auf die Eigenstromerzeugung oder die Verringerung des gewichteten Energiebedarfs verzichten, entrichten dem Kanton eine Ersatzabgabe. Der geäußerte Betrag dient der Erstellung von Fotovoltaikanlagen auf privaten oder öffentlichen Gebäuden.
- Abs. 2:* Die Regierung legt die Höhe der Ersatzabgabe fest. Diese richtet sich nach dem Preis einer Referenzanlage und beträgt höchstens Fr. 3'000.– je kWp.
- Abs. 3:* Die Regierung bezeichnet die für die Verwaltung der Ersatzabgabe zuständige Stelle und legt deren Aufgaben fest.

Artikeltitel:	<u>Ersatzabgabe</u>
Art. 8:	<u>Festhalten am geltenden Recht (vorbehältlich nachfolgender Änderung).</u>
Abs. 1 Bst. a:	ab sieben <u>fünf</u> Nutzeinheiten in neuen Einzelbauten und Gebäudegruppen mit zentraler Wärmeversorgung;
Art. 8a und 8b:	<u>Streichen.</u>
Art. 9:	In Bauten und Gebäudegruppen mit Ausrüstungspflicht werden die Kosten für den Wärmeverbrauch <u>zum überwiegenden Teil zu wenigstens 50 Prozent</u> nach dem gemessenen Verbrauch der einzelnen Nutzeinheit abgerechnet.
Art. 9 ^{bis} :	<u>Streichen.</u>
Art. 10 Abs. 1 Bst. e:	beheizten Freiluftbädern <u>Schwimmbädern</u> mit wenigstens 8 m ³ Inhalt;
Bst. g:	<u>Streichen.</u>
Art. 12c (neu im Nachtrag) Abs. 1:	Beheizte Freiluftbäder <u>Schwimmbäder</u> werden bewilligt, wenn sie ausschliesslich mit erneuerbarer Energie oder <u>, nicht anders nutzbarer Abwärme oder elektrischer Wärmepumpe</u> betrieben werden <u>und eine Abdeckung der Wasserfläche gegen Wärmeverlust vorhanden ist.</u>
Abs. 2:	<u>Abs. 2 wird aufgehoben.</u>
Artikeltitel:	Beheizte Freiluftbäder <u>Schwimmbäder</u>
Art. 12e:	<u>Streichen.</u>
Art. 16b (neu):	<u>Staat und Gemeinden fördern bei der Festlegung und Erhebung von Gebühren Investitionen zur erneuerbaren Energiegewinnung bei bestehenden Bauten und Anlagen.</u>
Artikeltitel:	<u>Gebühren</u>